

Wie funktioniert der Tarif uniFLEX?

Mit unserem uniFLEX-Tarif sind Sie bestens aufgestellt – flexibel, einfach und sicher. Die gewählten Vorsorgebausteine können Sie auch nachträglich anpassen. Neben der Altersrente können Sie jederzeit eine Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenabsicherung hinzuwählen. Bei Rentenbeginn haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen einer lebenslangen Altersrente oder einer einmaligen Kapitalauszahlung.

Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Ihr Arbeitgeber behält bei Vereinbarung einer Entgeltumwandlung Ihren Beitrag vom Gehalt ein und führt ihn unter Berücksichtigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung an uns ab. Der Arbeitgeber überweist den Beitrag an die PENSIONSKASSE und Sie müssen nichts weiter tun. Die Beitragszahlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft sowie mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eintritt. Werden die Beiträge steuer- und sozialabgabenbefreit nach § 3 Nr. 63 EStG entrichtet, so reduziert sich Ihr Nettogehalt nur um etwa die Hälfte des tatsächlich an die Pensionskasse abgeführten Bruttobeitrages.

Was passiert, wenn ich mal eine Pause mache, z. B. Elternzeit, Sabbatical?

Kein Problem. Enden die Gehaltszahlungen im Zusammenhang mit der Elternzeit, bei längerer Krankheit oder bei unbezahltem Urlaub, kann der Pensionskassen-Vertrag mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden. Die Beitragszahlung kann selbstverständlich auch ruhen. Damit Sie die passende Lösung für Ihre persönliche Situation finden, rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie eine E-Mail.

Was passiert mit meinem Vertrag, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?

Hier stehen für Sie verschiedene Fortführungsmöglichkeiten bereit.

Konkret haben Sie vier Möglichkeiten:

- Fortführung des bisherigen Vertrages bei einem neuen (auch nicht genossenschaftlichen) Arbeitgeber,
- Übertragung des Deckungskapitals aus dem Pensionskassen-Vertrag auf eine neue Versorgung beim neuen Arbeitgeber,
- die private Fortführung des Vertrages mit Eigenbeiträgen ohne Beteiligung eines Arbeitgebers
- oder die Beitragsfreistellung des Vertrages.

Rufen Sie uns dazu am besten an. Erhalten wir von Ihnen bzw. Ihrem Arbeitgeber die Abmeldung, nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf.

Kann ich meine Beiträge während der Laufzeit anpassen?

Die Beiträge und die Beitragsaufteilung werden über Ihren Arbeitgeber gemeldet, dabei orientiert er sich in der Regel an der geschlossenen betrieblichen Versorgungsregelung. Zusätzlich zum Anspruch aus der betrieblichen Regelung können Sie eigene zusätzliche Gehaltsbestandteile (Entgeltumwandlung) umwandeln. Am besten gehen Sie hierzu mit Ihrem Personalbereich in den Austausch.

Erhalte ich während der Vertragslaufzeit einen Überblick über die Leistungen?

Ja, wir informieren Sie jährlich im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres mit unserer Renteninformation über den Vertragsstand Ihres Pensionskassen-Vertrages und geben Ihnen einen Überblick über die Beitragszahlungen und garantierten Rentenhöhen. Ebenfalls fügen wir Ihnen eine Prognoserechnung unter der Annahme einer künftig unterstellten Ertragsentwicklung bei.

Wie lange läuft mein Vertrag?

Die Leistung aus dem Pensionskassen-Vertrag kann zwischen dem 62. und 70. Lebensjahr abgerufen werden, wenn entweder das Arbeitsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erfüllt sind. Enthält Ihr Pensionskassen-Vertrag eine Erwerbsminderungsrente, wird immer dann die Rente gezahlt, wenn durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger eine teilweise oder volle Erwerbsminderung festgestellt und hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt wurde. Ein solcher Bescheid löst bei uns immer die volle Erwerbsminderungsrente aus und unabhängig davon, ob der gesetzliche Rentenversicherungsträger die teilweise oder aber die volle Erwerbsminderung festgestellt hat.

Muss ich zum Rentenbeginn unbedingt die Rente wählen?

Nein, Sie können zum Rentenbeginn alternativ auch die einmalige Kapitalauszahlung wählen. Entscheiden Sie sich für die Kapitaleistung, müssen Sie uns gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber darüber informieren. Der Antrag ist 11 Monate vorher einzureichen.

Welche Abgaben muss ich später auf meine Leistung zahlen?

Die steuerliche Behandlung Ihrer späteren Leistung hängt davon ab, ob bereits auf die Beitragszahlungen Steuern entrichtet worden sind oder nicht. Grundsätzlich sind dabei Leistungen, welche aus steuerfrei entrichteten Beiträgen resultieren, voll nachgelagert zu versteuern. Für Leistungen aus bereits versteuerten Beitragsanteilen sieht der Gesetzgeber eine steuerliche Entlastung in unterschiedlicher Gestalt vor. Näheres erläutern wir Ihnen gerne telefonisch. Sind Sie gesetzlich kranken- und pflichtversichert, dann werden auf die Leistung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung von Freibeträgen bzw. Freigrenzen fällig.

Was passiert, wenn ich versterbe?

Versterben Sie in der Ansparphase, erhalten Ihre Hinterbliebenen – Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, kindergeldberechtigzte Kinder, nicht ehelicher Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft – eine Hinterbliebenenrente bzw. eine Waisenrente, sofern der Vorsorgebaustein „Hinterbliebenenrente“ abgesichert ist. Ist die Hinterbliebenenversorgung nicht eingeschlossen oder sind Hinterbliebene gemäß des so genannten engen Hinterbliebenenbegriffs nicht vorhanden, dann gewähren wir im Todesfall ein Sterbegeld. Bei Einschluss der Hinterbliebenenversorgung erhalten Ihre Hinterbliebenen im Sinne des engen Hinterbliebenenbegriffs bei Ihrem Versterben eine (lebenslange) Hinterbliebenenrente. Sind bei Ihrem Versterben während des laufenden Leistungsbezugs keine Hinterbliebenen vorhanden, wird die laufende Rente noch drei Monate zu Gunsten anderer erbberechtigter Personen geleistet.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Neben Ihrem Arbeitgeber und den Ansprechpartnern im Personalbereich helfen auch wir Ihnen sehr gerne jederzeit weiter. Unsere Servicezeiten und Kontaktdaten finden Sie immer aktuell auf unserer Website www.penkadg.de.